



## Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Technische Fachhochschule Wildau\*

\* Letzte Änderungen am 16.07.2001

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Praktisches Studiensemester, Vorpraxis
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfer und Beisitzer

#### 2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Fachliche Voraussetzungen
- § 18 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

#### 3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 21 Fachliche Voraussetzungen
- § 22 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 23 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 24 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 25 Zusatzfächer
- § 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 27 Diplomgrad und Diplomurkunde

#### 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten/Einspruchsfrist
- § 30 Einstufungsprüfung
- § 31 Externenprüfung
- § 32 Inkrafttreten

### 1. Abschnitt: Allgemeines

Diese Rahmenprüfungsordnung legt Grundsätze für die zur Durchführung des Studiums erforderlichen Prüfungsverfahren und -leistungen fest. Sie ist für alle Studiengänge, mit Ausnahme des Studienganges Verwaltung und Recht, verbindlich und wird durch die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge sowie durch die Rahmenstudienordnung und weitere für die Technische Fachhochschule Wildau verbindliche Rechtsvorschriften ergänzt.

#### § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium umfasst 3 Semester (Regelstudienzeit) und schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab. Das Hauptstudium umfasst 5 Semester (Regelstudienzeit) einschließlich des Praktischen Studiensemesters und des Diplomsemesters und schließt mit der Diplomprüfung ab.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Semester und beträgt höchstens 180 Semesterwochenstunden.

#### § 2 Praktisches Studiensemester, Vorpraxis

- (1) Das Praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und gegebenenfalls von Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Anforderungen, Inhalt, Ablauf und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme sind in der „Ordnung für das Praktische Studiensemester der Technischen Fachhochschule Wildau“ geregelt.
- (2) Das Praktische Studiensemester wird in der Regel im 5. Semester durchgeführt.
- (3) Das Praktische Studiensemester kann in Ausnahmefällen, soweit ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (4) Studienbewerber sollten zusätzlich eine berufspraktische Tätigkeit nachweisen (Vorpraxis).

#### § 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ergänzt um eine mündliche Prüfung (Kolloquium).
- (2) Eine Fachprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus

mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Fachnote zusammengefasst (§9 Abs. 9).

(3) Fachprüfungen können voraussetzen, dass Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen nachzuweisen sind.

(4) Als Prüfungsleistung wird der einzelne konkrete Prüfungsvorgang bezeichnet, sie wird bewertet und benotet (§9).

(5) Prüfungsrelevante Studienleistungen können eine Prüfungsleistung ersetzen, wenn vom Verfahren her (Bewertung, begrenzte Wiederholbarkeit) und von den Anforderungen her prüfungsähnliche Bedingungen herrschen. In den Fällen, in denen die Fachprüfung aus nur einer prüfungsrelevanten Studienleistung besteht, ersetzt diese im Ergebnis die Fachprüfung. Arten von Prüfungsleistungen sind in den Erläuterungen zur Rahmenprüfungsordnung angeführt.

(6) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können in begründeten Fällen ausweisen, dass die Zulassung für bestimmte Studienfächer vom erfolgreichen Abschluß anderer Studienfächer oder von Teilen solcher Studienfächer abhängig ist. Ebenso kann in begründeten Fällen festgelegt werden, dass das weiterführende Studium in bestimmten Studienfächern nur bei erfolgreichem Abschluss vorangegangener Teile dieser Fächer möglich ist.

(7) Für die Durchführung der Fachprüfung werden den Studierenden durch die Lehrenden Termine in den folgenden, gegebenenfalls bis zu drei Prüfungsperioden angegeben. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch.

#### **§4 Fristen**

(1) Da die Prüfungen studienbegleitend abgelegt werden, ist die Einschreibung zum Semester im Regelfall zugleich die Anmeldung zu den Fachprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen dieses Semesters. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls über Abweichungen.

(2) Die Studienpläne der Studiengänge enthalten die Zeiträume, in welchen Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen zu erbringen sind, damit der Studienabschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann. Sie enthalten weitere Angaben über Art, Umfang und Zeitablauf der Lehrveranstaltungen.

(3) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass prüfungsrelevante Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den Zeiträumen abgelegt werden können, die in der Prüfungsordnung festgelegt sind. Prüfungen können auch vor Ablauf der festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(4) Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen, prüfungsrelevanten Studienleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung bzw. prüfungsrelevante Studienleistung auch die jeweiligen Wiederholungszeiträume mitzuteilen (§13 Abs. 4).

(5) Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Diplom-Vorprüfung im Regelfall vor Beginn des Hauptstudiums und die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(6) Prüfungsrelevante Studienleistungen, die zweckmäßigerweise in der Prüfungsperiode abzulegen sind und Fachprüfungen werden in der Prüfungsperiode terminlich vom Immatrikulations- und Prüfungsamt in Abstimmung mit den Prüfern so festgelegt, dass zwischen zwei Prüfungen in der Regel jeweils ein Tag frei bleibt, um auch Wiederholungsprüfungen in dieser Prüfungsperiode durchführen zu können (§13 Abs. 4). Mehr als eine Prüfung pro Tag ist unzulässig (gilt nicht für Fernstudenten).

(7) Der Prüfungstermin wird dem Kandidaten rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor der betreffenden Prüfung bekanntgegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ist ausreichend.

#### **§5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Technischen Fachhochschule Wildau eingeschrieben ist und
2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§§19 und 23) erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu Fachprüfungen setzt mindestens 1 Semester Studium an der Technischen Fachhochschule Wildau voraus sowie den Nachweis ggf. geforderter Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung zum Praktischen Studiensemester erfolgt nur, wenn das Grundstudium erfolgreich bestanden ist und in der Regel nicht mehr als 2 Prüfungen des davorliegenden Hauptstudiums nicht bestanden sind.

(4) Die Zulassung zu Fachprüfungen des 6. Semesters erfolgt nur, wenn das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist.

(5) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat in demselben Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- d) der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung verloren hat.

#### **§6 Arten von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen können

1. mündlich (§ 7) und
2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§8),
3. andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen

erbracht werden. (Arten von Prüfungsleistungen sind in den Erläuterungen zur Rahmenprüfungsordnung enthalten.) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten vom Prüfungsausschuß gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

#### **§7 Mündliche Prüfungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§16) abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Sie können jedoch auch als Gruppenprüfungen mit maximal 3 Kandidaten durchgeführt werden. Der Beitrag der einzelnen Kandidaten muß abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

(4) Mündliche Prüfungen (mit Ausnahme der mündlichen Diplomprüfung) müssen je Studienfach und Kandidat mindestens 15 Minuten betragen und sollen in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Zeit nach Anzahl der Kandidaten proportional.

(5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und die

Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfer geführt und von den Prüfern sowie vom Beisitzer unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekanntzugeben.

(6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

### §8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Kandidaten können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Dies gilt auch für prüfungsrelevante Studienleistungen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Klausurarbeiten sollen bei

- prüfungsrelevanten Studienleistungen mindestens 60 Minuten, höchstens 90 Minuten betragen, bei
- Fachprüfungen mindestens 120 Minuten, höchstens 240 Minuten.

### §9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Mit Beginn eines Studienfaches müssen die zuständigen Hochschullehrer die Studenten über die Modalitäten (Art, Umfang, Zeitraum) der prüfungsrelevanten Studienleistungen und Fachprüfungen unterrichten sowie die Kriterien für die Festlegung der Semesterbewertung erläutern.

(2) Am Ende der Vorlesungszeit über ein Studienfach führen prüfungsrelevante Studienleistungen bzw. die Fachprüfung, ggf. unter Berücksichtigung von Wiederholungsprüfungen, zu einer Fachnote (Abs. 9).

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Eine nichtbenotete Bewertung kann in den Prüfungsordnungen der Studiengänge für einzelne Studienfächer festgelegt werden. In diesen Fällen erfolgt die Bewertung „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“.

(6) Die Ergebnisse der Fachprüfungen sind spätestens zwei Wochen nach dem Ende des Prüfungszeitraumes festzulegen und dem Studenten/der Studentin mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt durch Aushang. Die entsprechenden Bescheinigungen für Fachnoten sind durch den jeweiligen Hochschullehrer termingemäß über den jeweiligen Fachbereich dem Prüfungsamt zu übergeben. Belegarbeiten, die mit Semesterende abschließen, sind spätestens drei Wochen nach Beginn des Folgesemesters zu bewerten.

(7) Werden in laborpraktischen Studienfächern die einzelnen Laborversuche benotet, ergibt sich die Fachnote aus dem Mittelwert dieser Noten.

(8) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Wichtungsfaktoren nach Abs. 9. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Fachendnoten sind ganze Noten, für sie gilt:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich	1,5 =	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich	2,5 =	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich	3,5 =	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich	4,0 =	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab	4,1 =	nicht ausreichend.

(9) Für die Berechnung der Fachnoten aus Prüfungsleistungen mehrerer Semester gelten folgende Wichtungsfaktoren (WF):

	WF
bis 2 Semesterwochenstunden (SWS)	= 1
bis 4 SWS	= 2
bis 6 SWS	= 3
> 6 SWS	= 4

In diesem Fall wird die Fachnote vom Immatrikulations- und Prüfungsamt festgelegt.

(10) Für die Bildung des Gesamtprädikates für das Vordiplom-Zeugnis bzw. den Mittelwert M1 des Diplomzeugnisses gelten für die Fachnoten die Wichtungsfaktoren nach Abs. 9. Abs. 8 Satz 2 gilt für das Gesamtprädikat entsprechend.

### §10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich (innerhalb von 3 Tagen) dem Fachbereich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich und in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

a) Über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe bei der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses. Er beraumt in Abstimmung mit den Prüfern gegebenenfalls einen neuen Prüfungstermin an.

b) In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfer.

(3) Bei anerkannter Verhinderung gemäß Abs. 2 gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bereits bestandene Prüfungsteile werden angerechnet.

(4) Weigert sich ein Kandidat, während einer Prüfung Prüfungsleistungen zu erbringen, so führt das zum Abbruch der Prüfung und hat die gleichen Rechtsfolgen wie im Absatz 2.

(5) Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die Absätze 1 – 4 sinngemäß.

(6) Entscheidungen gemäß Abs. 1 und 3 bis 5 sind schriftlich festzuhalten. Sie sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss unverzüglich dem Studenten/der Studentin schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(7) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermines stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer

Prüfungsleistungen ausschließen.

(8) Wird die Tatsache einer Täuschung im Nachhinein bekannt, so kann nachträglich der studienbegleitende Leistungsnachweis oder die Prüfung als nicht bestanden gewertet werden.

(9) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 7 und 8 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Fachprüfung oder Semesterbewertung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit, einschließlich der mündlichen Diplomprüfung, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält er hierüber einen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung bzw. die Diplomarbeit wiederholt werden kann.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

#### **§12 Wiederholung der Fachprüfungen**

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen/prüfungsrelevante Studienleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Für die Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfung gilt, dass deren Ergebnis durch das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt wird.

(2) Wiederholung erfolgreich bestandener Prüfungen ist nicht möglich.

(3) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass bei einer Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, in begründeten Fällen nur eine einzelne, nicht mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen ist. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn die Prüfungsleistungen klar abgegrenzte Teilgebiete innerhalb eines Faches abdecken oder unterschiedliche Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzen. Die Entscheidung trifft der jeweilige Fachbereich.

(4) In der Regel findet die erste Wiederholungsprüfung in der ersten Woche des Folgesemesters, die zweite Wiederholungsprüfung in der Prüfungsperiode des Folgesemesters statt.

(5) Der Prüfungsanspruch erlischt lt. §3 Abs. 7 dieser Ordnung.

#### **§13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Technischen Fachhochschule Wildau Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber Diplomprüfung sind, entscheidet über die Anerkennung der Vordiplom-Prüfung oder die Erteilung von Auflagen der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Leistungsbewertungen aus Bildungsstufen, die der Hochschulausbildung vorgelagert sind, gelten nicht als Studienleistungen im Sinne von Abs. 1 bis 3.

(5) Einschlägige Praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Fremdbewertungen von Studienfächern werden in die Zeugnisse (Diplom-Vorprüfungszeugnis und Diplomprüfungszeugnis) aufgenommen. Der Ursprung von Fremdbewertungen wird auf dem Zeugnis vermerkt.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen, Studienzeiten, der berufspraktischen Vorbildung und des Praktischen Studiensemesters sind rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen nach Semesterbeginn an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

#### **§14 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Hochschulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind durch die Fachbereiche Prüfungsausschüsse zu bestellen.

(2) Ihnen gehören an:

- a) der Dekan oder Prodekan als Vorsitzender (führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses),
- b) zwei weitere Professoren des Fachbereiches,
- c) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- d) ein Student/eine Studentin des Fachbereiches, der/die bei Beschlüssen über materielle Prüfungsentscheidungen in Einzelfällen nur beratende Stimme hat.

Für Mitglieder nach Buchstaben b, c und d sind Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Buchstaben b und c beträgt drei Jahre, nach Buchstaben d zwei Jahre.

(4) Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zuständig für den Ablauf von Prüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, für die Anerkennung des Praktischen Studiensemesters sowie für die Entscheidungen gemäß § 10.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Mitglied gemäß Abs. 1 d) bzw. der Vertreter/die Vertreterin dürfen nicht an Entscheidungen mitwirken, die sie selbst betreffen.

#### **§15 Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zum Beisitzer kann auch ein Vertreter der Berufspraxis bestellt werden.

(2) Lehrbeauftragte sind im Rahmen ihres Lehrauftrages prüfungsberechtigt. Das umfasst auch die Betreuung von Diplomarbeiten und die Mitwirkung an der mündlichen Diplomprüfung.

### **2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung**

#### **§16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist so gestaltet, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

(3) Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung wird in einem Diplom-Vorprüfungsverfahren festgestellt und pro Semester zweimal durchgeführt, und zwar zu Semesterende und zu Semesterbeginn.

(4) Der Student/die Studentin beantragt beim Immatrikulations- und Prüfungsamt die Ausfertigung des Diplom-Vorprüfungszeugnisses.

Dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

- Nachweis über Hochschulzugangsberechtigung,
- Nachweis über die Einschreibung im entsprechenden Studiengang des Fachbereiches,
- ggf. Nachweise über die geforderte praktische Vorbildung, soweit sie nicht bereits Teil der Studienakte sind.

(5) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt prüft, inwieweit die Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Der zuständige Prüfungsausschuss bestätigt das Bestehen der Diplom-Vorprüfung und des Gesamtprädikates.

(7) Alle Unterlagen des Diplom-Vorprüfungsverfahrens werden Bestandteil der Studienakte.

#### **§17 Fachliche Voraussetzungen**

Die Anzahl und der Zeitpunkt zu erbringender Fachprüfungen, prüfungsrelevanter Studienleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen sind im Studienplan sowie den Prüfungsordnungen der Fachbereiche für den jeweiligen Studiengang geregelt.

#### **§18 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in Pflichtfächern, die für die Studiengänge maßgebenden Studienfächer sind in den Prüfungsordnungen der Studiengänge festgelegt.

(2) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge legen Art und Anzahl der in den Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen (einschließlich prüfungsrelevanter Studienleistungen) fest.

(3) Gegenstand von Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Studienfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

#### **§19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Im Diplom-Vorprüfungszeugnis werden alle Studienfächer des Grundstudiums mit der Fachendnote ausgewiesen. Studienfächer, die vom Grundstudium ins Hauptstudium übergreifen, werden im Diplom-Vorprüfungszeugnis nicht ausgewiesen. Wahlfächer werden im Diplom-Vorprüfungszeugnis ausgewiesen, jedoch nicht in die Bildung des Gesamtprädikates einbezogen.

(2) Das Diplom-Vorprüfungszeugnis weist nach §9 Abs. 8 folgende Gesamtprädikate aus:

1 = Sehr gut, 2 = Gut, 3 = Befriedigend, 4 = Bestanden.

Das Gesamtprädikat wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt gem. § 9 Abs. 10 festgelegt und vom jeweiligen Prüfungsausschuss bestätigt.

(3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, das die Fachendnoten und das Gesamtprädikat enthält. Dieses wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ein Muster des Diplom-Vorprüfungszeugnisses ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung.

### **3. Abschnitt: Diplomprüfung**

#### **§20 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit abgeschlossen.

(3) Der Kandidat beantragt die Zulassung zur Diplomprüfung beim Immatrikulations- und Prüfungsamt. Er ist berechtigt, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit und für die betreuende Lehrkraft beim zuständigen Fachbereich einzureichen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält und ein Betreuer benannt wird.

(4) Das Prüfungsamt prüft die Zulassungsvoraussetzungen. Dazu gehören:

- schriftlicher Antrag des Kandidaten auf Zulassung zur Diplomprüfung,
- Nachweise über den erfolgreichen Abschluß aller Fachprüfungen des Hauptstudiums und des Praktischen Studiensemesters,
- Nachweis über die Einschreibung im entsprechenden Studiengang des Fachbereiches.

(5) Der zuständige Prüfungsausschuss führt das Zulassungsverfahren in jedem Semester zweimal durch; einmal zu Semesterende und ein zweites Mal zu Semesterbeginn. Er prüft die Unterlagen anhand der Studienakte und entscheidet über die Zulassung zur Abschlußprüfung. Der Prüfungsausschuss überprüft insbesondere den vollständigen Abschluss des Hauptstudiums und den gewichteten Mittelwert der Fachnoten für das Gesamtprädikat nach § 9 Abs. 9 und § 28.

(6) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, legt das Thema der Arbeit und den betreuenden Hochschullehrer fest und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit den Vorschlag des Kandidaten. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Fachbereich. Der Tag der Ausgabe und der festgelegte Abgabetermin für die Diplomarbeit sind aktenkundig zu machen.

Der Prüfungskommission gehören an:

- der Vorsitzende und zwei Prüfer sowie ein Beisitzer.

Von den erstgenannten müssen zwei Angehörige der Technischen Fachhochschule Wildau sein.

(7) Kann ein Mitglied der Prüfungskommission seine Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses unverzüglich einen Vertreter.

(8) Die Prüfungskommission führt die Abschlußprüfung durch. Termine für mündliche Diplomprüfungen legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit dem Betreuer und den Gutachtern fest und teilt dies dem/den Kandidaten schriftlich 14 Tage vor Prüfungstermin mit.

### **§21 Fachliche Voraussetzungen**

(1) Ein Kandidat kann nur zur Durchführung der Prüfung zugelassen werden, wenn er im betreffenden Studiengang an der Technischen Fachhochschule Wildau immatrikuliert ist.

Voraussetzungen zur Zulassung sind ferner:

1. der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums (Diplom-Vorprüfung),
2. der erfolgreiche Abschluss der Studienfächer des Hauptstudiums,
3. der erfolgreiche Abschluss des Praktischen Studiensemesters.

(2) Mit der Erfüllung der für die Abschlussprüfung geltenden Zulassungsvoraussetzungen erwirbt der Student/die Studentin einen Prüfungsanspruch im entsprechenden Studiengang. Dieser Anspruch erlischt drei Jahre nach dem erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums.

### **§22 Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ergänzt um eine mündliche Prüfung (Kolloquium).

(2) Die Anzahl und der Zeitpunkt zu erbringender Fachprüfungen, prüfungsrelevanten Studienleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen sowie fachübergreifende Prüfungsgebiete sind im Studienplan sowie den Prüfungsordnungen der Fachbereiche für den jeweiligen Studiengang geregelt.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Sie sind in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge beschrieben und begrenzt.

### **§23 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Eine Gruppenarbeit ist auf maximal 3 Kandidaten beschränkt.

(3) Das Diplomthema kann von einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person gestellt und betreut werden, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Die Diplomarbeit sollte nach Möglichkeit in einer Einrichtung außerhalb der TFH Wildau durchgeführt werden.

(4) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Das Thema der Diplomarbeit wird erst ausgegeben, wenn alle Fachprüfungen bzw. prüfungsrelevanten Studienleistungen des Hauptstudiums erfolgreich erbracht und das Praktische Studiensemester anerkannt ist. Es soll jedoch spätestens einen Monat nach Abschluss aller Fachprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen ausgegeben worden sein.

(6) Die Bearbeitungszeit dauert in der Regel 3 Monate. Bei experimentellen und empirischen Themenstellungen oder wenn die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt wird, darf die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch um vier Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses entsprechend verlängert werden.

### **§24 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung, gebunden, einzureichen. Ein Exemplar verbleibt nach Abschluss des Verfahrens im Fachbereich (Betreuer), das andere wird der Hochschulbibliothek übereignet. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben und werden zwingende Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit „nicht bestanden“ bewertet; §10 gilt entsprechend.

(3) Während der Anfertigung der Diplomarbeit haben die Kandidaten Anspruch auf Konsultationen. Die Betreuer haben sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Im Sinne der Einhaltung der Bearbeitungszeit und des Erreichens der Zielstellung sind vom Kandidaten 2 Pflichtkonsultationen terminlich zu vereinbaren, weitere sind möglich.

(4) Einreichung und Bewertung der Diplomarbeit sind zwischen Betreuer und Kandidat terminlich so abzustimmen, dass die mündliche Diplomprüfung innerhalb des Diplommesters durchgeführt werden kann.

(5) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Diplomarbeit. Die Bewertung erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten (Abs. 4).

(6) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, kann der zuständige Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer mit einem Gutachten beauftragen. Die endgültige Bewertung legt die Prüfungskommission fest.

(7) Die eingereichte Diplomarbeit ist in einer mündlichen Diplomprüfung zu verteidigen. Das Ergebnis dieser ist in die Bewertung der Diplomarbeit einzubeziehen.

(8) Diplomarbeit und die mündliche Diplomprüfung sind jeweils differenziert zu bewerten. (§26 Abs. 4)

(9) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in §23 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Die mündliche Diplomprüfung wird unverzüglich nach Vorliegen der Bewertung der Diplomarbeit durchgeführt. Sie findet in Form eines hochschulöffentlichen Kolloquiums unter Beachtung von §7 statt. Wurde die Diplomarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so ist die mündliche Prüfung auch als Gruppenprüfung zu organisieren.

(11) Die mündliche Diplomprüfung wird von einer Prüfungskommission nach §20 (6) durchgeführt. Die mündliche Diplomprüfung soll sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Diplomarbeit orientieren.

(12) Die Dauer der mündlichen Diplomprüfung beträgt mindestens 30 Minuten und max. 60 Minuten. Bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Prüfungszeit entsprechend (§7).

(13) Wird die mündliche Diplomprüfung nicht bestanden (Prädikat „nicht ausreichend“), kann sie frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, besteht die Möglichkeit einer 2. Wiederholungsprüfung, und zwar wiederum frühestens 3 Monate nach dem letzten Prüfungstermin. Wird die 2. Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ bestanden, ist die Diplomprüfung im betreffenden Studiengang insgesamt endgültig nicht bestanden.

## **§25 Zusatzfächer**

- (1) Der Kandidat kann sich einer Fachprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (2) Die in den Zusatzfächern erreichten Leistungen werden den Studenten auf Antrag durch den zuständigen Fachbereich bescheinigt.
- (3) Ein Muster eines Zertifikates ist als Anlage 4 Bestandteil dieser Ordnung.

## **§26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Das Diplomzeugnis weist für alle im Hauptstudium endenden Studienfächer die Fachnoten aus. Wahlpflichtfächer sind als solche zu kennzeichnen. Wahl-(Zusatz-)fächer werden im Diplomzeugnis nicht ausgewiesen und nicht für die Bestimmung in das Gesamtprädikat einbezogen.
- (2) Das Diplomzeugnis enthält außerdem das Thema und die Gesamtnote der Diplomarbeit sowie das Gesamtprädikat.
- (3) Aus allen Fachnoten (§9 Abs. 9) des Diplomzeugnisses wird ein Mittelwert M1 gebildet.
- (4) Die Prüfungskommission legt aus der Bewertung der Diplomarbeit und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Diplomarbeit fest. Es gilt: Die Gesamtnote der Diplomarbeit M2 setzt sich zusammen aus der Bewertung der vorgelegten Diplomarbeit M3 und der Bewertung der mündlichen Diplomprüfung M4 und wird wie folgt gebildet:  
$$M2 = 0,8 M3 + 0,2 M4$$
- (5) Das Diplomzeugnis weist ein Gesamtprädikat (M) aus, es wird wie folgt ermittelt:  $M = 0,8 M1 + 0,2 M2$   
Das Gesamtprädikat ergibt sich gemäß § 9 Abs. Satz 2.
- (6) Das Diplomzeugnis weist folgende Gesamtprädikate aus:  
1 = Sehr gut, 2 = Gut, 3 = Befriedigend, 4 = Bestanden.
- (7) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt werden.
- (8) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Das Zeugnis sowie die Urkunde werden vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ausgefertigt.
- (9) Das Diplomzeugnis wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und vom Präsidenten unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und wird mit dem Siegel der Technischen Fachhochschule Wildau versehen.
- (10) Ein Muster des Diplomzeugnisses ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung.

## **§27 Diplomgrad und Diplomurkunde**

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule (FH)“ in männlicher bzw. weiblicher Form unter Angabe der Fachrichtung verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Fachhochschule Wildau versehen.
- (3) Ein Muster der Diplomurkunde ist als Anlage 3 Bestandteil dieser Ordnung.

## **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die entsprechende Studienleistung gemäß §10 (8) zu wiederholen. Gegebenenfalls wird die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.  
Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung behoben. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§29 Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Diplom-Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Gutachten und in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegen der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim zuständigen Prüfer zu stellen.

### **§30 Einstufungsprüfung**

- (1) Studienbewerber mit Fachhochschulzugangsberechtigung können in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

### **§31 Externenprüfung**

- (1) Wer sich in einer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder auf andere Weise ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet hat, kann den Studienabschluss in einem externen Verfahren erwerben.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zu einem externen Verfahren, die Anforderungen und das Verfahren der Prüfung werden in der „Ordnung zum externen Prüfungsverfahren an der Technischen Fachhochschule Wildau“ geregelt.

### **§32 Inkrafttreten**

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab Sommersemester 1998 immatrikuliert werden.

Wildau, den 27.01.1998

*Der Präsident*  
Prof. Dr.-Ing. W. Arlt